

Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.01.22 zur Sitzung des ABL am 25.01.22

1. Frage „Erstellung eines Radwegekonzeptes/Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Peine vom 23.11.2020“ welche Maßnahmen wurden bisher veranlasst? Wurde ein Planungsbüro mit der Maßnahme beauftragt? Falls nicht, bis wann wird dies geschehen?

Beantwortung Frage 1:

Im Jahr 2020 begann der Regionalverband Großraum Braunschweig mit der Bearbeitung des Regionalen Radverkehrskonzeptes (RRVK). Die Erstellung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft plan&rat, PGV-Alrutz GBR und der WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH.

Hier liegt der Fokus in der Erarbeitung und Abstimmung eines regionalen Radverkehrsnetzes (Definition von Qualitätsstandards für den Radverkehr, Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen, Aktualisierung der Vernetzungen des Alltagsradverkehrs zum verbesserten ÖPNV-Angebot, Erfassung und Bewertung der Wegeinfrastruktur). Der Entwurf des RRVK sollte im Sommer 2021 vorliegen und im Gremienlauf im Herbst 2021 beraten werden.

Die Erstellung des RRVK im Großraum Braunschweig konnte bisher pandemiebedingt noch nicht realisiert werden.

Das Radverkehrskonzept für den Landkreis Peine sollte auf Grundlage der Ergebnisse des Regionalverbandes weiterentwickelt werden. Hierfür wurden 20.000,00 € in den Ansatz für gutachterliche Tätigkeiten im Budget Kreisentwicklung des Landkreises Peine eingestellt. (Kostenschätzung in Anlehnung an die Nutzung der Ergebnisse aus Braunschweig)

Es soll ein Planungsbüro ausgewählt und beauftragt werden, um nicht einen weiteren zeitlichen Verzug hinnehmen zu müssen. Dafür wird derzeit eine Ausschreibung vorbereitet, die voraussichtlich im ersten Quartal 2022 vorliegen soll. Danach werden geeignete Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Mit der Beauftragung soll Anfang September 2022 begonnen werden. Eine Vorstellung des fertigen Konzeptes wird im Jahr 2023 erwartet. Aufgrund der Verzögerungen und späterer Rechnungsstellung soll für das Haushaltsjahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 30.000,00 € gebildet werden. (Konzepterstellung wird ohne die Ergebnisse aus Braunschweig beauftragt)

2. Frage: Welche Ausbau-bzw. Planungsmaßnahmen der in 2021 geplanten und im Haushalt veranschlagten Radwegebaumaßnahmen wurden in 2021 umgesetzt bzw. konnten begonnen werden.

Geplant waren:

Radweg K 5 Wendesse-Oehlheim	20.000 Euro
Radweg K 27 Ölsburg-Abzw. Gadenstedt	600.000 Euro
Radweg K 52 Radweg Denstorf-Sonnenberg	50.000 Euro
Radweg K 58 Wedtlenstedt-Lamme	130.000 Euro
K 69 Wense-B214 mit Neubau Ersebrücke	1.600.000 Euro
K 71 Radweg Sierße-Bettmar	660.000 Euro

3. Frage: Welche Ausbau- bzw. Planungsmaßnahmen der im Haushalt 2022 veranschlagten Radwegebau Maßnahmen können im Jahr 2022 realistisch durchgeführt bzw. begonnen werden. Geplant sind:

Radweg K 23 Münstedt-B1	40.000 Euro
Radweg K 14 Wipshausen-B 214	60.000 Euro
K 69 Wense-B 214 mit Neubau Ersebrücke	1.600.000 Euro
K 71 Radweg 71 Sierße-Bettmar	700.000 Euro
Radweg K 27 Ölsburg-Abzw. Gadenstedt	600.000 Euro

Beantwortung der Fragen 2 und 3:

Grundsätzliches:

Alle Planungsleistungen der Radwege sind an externe Planungsbüros vergeben. In der Regel auch die Erstellung der Leistungsverzeichnisse. Die Ausschreibung selbst erfolgt über die zentrale Vergabestelle des Landkreises. Die Bauüberwachung der Maßnahmen erfolgt zurzeit ebenfalls durch externe Ingenieurbüros bzw. wird extern vergeben, da noch nicht alle fehlenden Stellenanteile wiederbesetzt werden konnten. Die Bauoberleitung behält sich weiterhin der Fachdienst selbst vor, da dieser ohnehin bei allen wesentlichen Entscheidungen einzubinden ist.

Baumaßnahmen	Haushaltsmittel	Kostenart	Stand
K 5 Wendesse – Oelheim	20.000,00 €	Eingestellte Planungskosten	Ingenieur-/Planungsbüros wurden beauftragt
K 52 Denstorf – Sonnenberg	50.000,00 €	Eingestellte Planungskosten	Ingenieur-/Planungsbüros wurden beauftragt
K 23 Münstedt – B1	40.000,00 €	Eingestellte Planungskosten	Ingenieur-/Planungsbüros wurden beauftragt
K 14 Wipshausen – B 214	60.000,00 €	Eingestellte Planungskosten	Ingenieur-/Planungsbüros wurden beauftragt
K 27 Ölsburg – Abzw. Gadenstedt	600.000,00 €	Kosten der Maßnahme	Sachstandsbericht des Fachdienstes Straßen im ABL am 07.09.2021 -> Verlagerung nach 2025
K 58 Wedtlenstedt – Lamme	130.000,00 €	Kosten der Maßnahme	Anlage im Bau
K66 Neubrück – Kreisgrenze	135.000,00 €	Kosten der Maßnahme	in Kooperation mit dem LK Gifhorn fertig gestellt
K 69 Wense – B 214 mit Neubau Ersebrücke („Wenser Allee“)	1.600.000,00 €	Kosten der Maßnahme	Planfeststellungsverfahren läuft Vermutlicher Beginn: Jahr 2023

K 71 Sierße – Bettmar	700.000,00 €	Kosten der Maßnahme	Die Planung steht kurz vor der Einleitung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens
-----------------------	--------------	---------------------	--

4. Frage: Es bestehen Überlegungen den Fahrradweg am Mittellandkanal von Braunschweig bis möglichst Hannover auszubauen. Haben sie diesbezüglich schon erste Schritte unternommen?

Beantwortung Frage 4:

Der Mittellandkanal zeichnet sich mit **325 Kilometern als längste, künstliche Wasserstraße Deutschlands** aus. Hiervon laufen ca. 23 km durch den Landkreis Peine. Er ist die Verbindung zwischen Ost und West und somit der wichtigste Transportweg für die Binnenschifffahrt in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Entlang des Mittellandkanals sind, teils einseitig, teils beidseitig, Betriebswege der Wasserschifffahrtsweg vorhanden, die für die Nutzung zu Fuß und mit dem Rad freigegeben sind.

Aus Sicht des Landkreises Peine bietet diese Verbindung durch die Nutzung des freizeitorientierten Radverkehrs ein hohes Potential. Streckenweise gilt das auch für den Alltagsverkehr, sofern ein Ausbau zu einer sicheren und komfortablen Radverkehrsanlage erfolgen könnte. Die Route stellt eine direkte, niveauarmer und unabhängige Verbindung dar und könnte zu einer gewünschten Verkehrsverlagerung und mehr Klimaschutz führen.

Seitens der Region Hannover gibt es Bestrebungen, die Wegeverbindungen für den Radverkehr ebenfalls auszubauen. Auf diese Weise entstünde so eine durchgehende Verbindung zwischen den wichtigen Zentren Hannover und Braunschweig/Wolfsburg.

Förderprogramm „Radwegeausbau an Bundeswasserstraßen“:

Seit 2020 ist über das Programm „Radwegeausbau an Bundeswasserstraßen“ ein „radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen“ in Asphaltbauweise unter Inanspruchnahme von Fördergeldern möglich.

Die begleitenden Betriebswege sind bisher meist mit einer wassergebundenen Deckschicht, überwiegend grob geschottert, versehen. Nur stellenweise ist die Oberfläche asphaltiert.

Für die verstärkte Inanspruchnahme durch den Radverkehr wären deshalb bauliche Veränderungen angemessen. Diese bestehen in der Erstellung einer durchgängigen Mindestbreite, ggf. mit Engstellen und fahrradtauglicher fester Oberflächen (z. B. Asphalt). Darüber hinaus sind die Verknüpfungsstellen zu den bestehenden Radwegenetzen zu beachten. Der Betriebsweg bleibt grundsätzlich in seiner Funktion erhalten, er wird jedoch freigegeben für die Nutzung durch den Rad- und Fußverkehr. Entsprechend wird z. B. die Region Hannover den Betriebsweg nicht als Fahrradweg ausweisen.

Einer näheren Betrachtung obliegt auch das Thema der Verkehrssicherungspflicht und des Unterhalts der Radverkehrsverbindung. Voraussetzungen dazu sind die Vereinbarkeit mit betrieblichen Belangen und die Bereitschaft der anliegenden Kommunen, die zusätzliche Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Der Landkreis Peine spricht sich für die Koordination und Beauftragung einer Machbarkeitsstudie (orientiert an den Leistungsphasen 1 bis 2 HOAI) zum Ausbau von begleitenden Radwegen am Mittellandkanal durch den Regionalverband Großraum Braunschweig aufgrund der regionalen Bedeutung aus. Die Machbarkeitsstudie soll eine valide Kostenschätzung enthalten und als inhaltliche und gutachterliche Grundlage für einen Antrag auf Prüfung der Maßnahme beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) dienen.

Das geplante Projekt wird als Thema in die Verbandsratssitzung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig eingebracht.

5. Frage: In den Finanzplanungen sind jährliche Mittel von mehr als 500 000 Euro für den Boden-erwerb zu Naturschutzzwecken eingestellt. Bestehen dazu schon konkrete Kauf- bzw. Verwendungs-pläne?

Beantwortung Frage 5 (durch Fachdienst Umwelt):

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen **Eingriffsregelung** erhält die Untere Naturschutzbehörde **Ersatzzahlung**, die zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen sind.

In unregelmäßigen Abständen findet der Landkreis Peine geeignete, erwerb- bare Grundstücke, welche sich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Vorgaben für die **Verwendung der Ersatzzahlungen** eignen. Um hier jederzeit handlungsfähig zu sein, wurde für das Jahr 2022 ein Ansatz von 500.000 Euro in der Investitionsplanung eingerichtet.

Bereits getätigte Investitionen:

In diesem Jahr hat die untere Naturschutzbehörde bereits knapp 90.000 Euro in einen Flächenkauf in Meerdorf investiert. Nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages ist beabsichtigt, die Fläche aus der intensiven Nutzung zu nehmen. Die Fläche steht im Zusammenhang mit anderen Flächen für **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**. Es ist angedacht, diesen Bereich in seiner Gesamtheit naturschutzfachlich aufzuwerten. Hierzu wird der Erwerb weiterer Flächen in diesem Bereich angestrebt.

Weitere Aufwendungen in Höhe von rund 20.000 Euro sind für dieses Jahr bereits konkret zu erwarten. Hierbei handelt es sich um Naturschutzflächen an der Fuhse, die perspektivisch einer Altarmrenaturierung dienen können.

Weitere Planungen:

Bei weiteren interessanten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, steht der Fachdienst Umwelt am Anfang der Verhandlungen mit den Flächeneigentümern. Es ist zu erwarten, dass der Ansatz im Jahr 2022 komplett ausgeschöpft wird.

Alle Projekte im Bereich der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus **Ersatzzahlungen** werden derzeit zusätzlich abgewickelt. Es steht kein Personal allein zur Umsetzung dieser Projekte zur Verfügung.

Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung konkretisiert das Verursacherprinzip. Sie ist mit ihren Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich, Abwägung und Ersatz bzw. Ersatzzahlung grundlegend für den Umgang mit Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist abzugrenzen von der baurechtlichen Eingriffsregelung und den Regelungen zur Waldumwandlung. Die Regelungen im Detail finden sich im Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die landesrechtlichen Besonderheiten und Abweichungen finden sich in den §§ 5 – 7 und § 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG).

Eingriffsdefinition

Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Kompensationspflicht

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

Ersatzzahlungen / „Ersatzgeld“

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG).

Verwendung der Ersatzzahlungen

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG). Nach dem niedersächsischen Ausführungsgesetz ist auch die Finanzierung der in § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglich.

Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Diese entscheidet über die Verwendung für konkrete Maßnahmen.